jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/18 13Os75/78 (13Os76/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1979

Norm

StGB §111

Rechtssatz

1. "Jedenfalls dann ist Strafbarkeit nicht gegeben, wenn in concreto die Gefahr einer Publizität nicht besteht."

2. "Publizitätsgefahr ist ausgeschlossen, wenn außer den von der üblen Nachrede Betroffenen niemand wahrnehmungsfähig ist."

3. "... wobei die Frage, ob eine oder mehrere üble Nachreden vorliegen, nach den Umständen des Falles zu beurteilen ist."

Entscheidungstexte

- 13 Os 75/78
  Entscheidungstext OGH 18.01.1979 13 Os 75/78
  Verstärkter Senat; Veröff: SSt 50/9 = EvBl 1979/79 S 240 = JBl 1979,378 = RZ 1979/23 S 65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0093095

Dokumentnummer

JJR_19790118_OGH0002_0130OS00075_7800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at